BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	**18. Plenarsitzung Gemeinderat** **14.12.2010** **592** **16** **öffentlich** **Dez. 3**
Einrichtung des Pflegestützpunktes in Karlsruhe		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Sozialausschuss	08.04.2009	6	☐	☒	Zustimmung
Personalausschuss	28.09.2010	II.3	☐	☒	Zustimmung zur Stellenschaffung ergeht vorbehaltlich der Bewilligung und Vertragsunterzeichnung und Genehmigung im Sozialausschuss
Sozialausschuss	01.12.2010	8	☐	☒	Zustimmung
Gemeinderat	14.12.2010	16	☒	☐	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt - nach Vorberatung im Sozialausschuss - Kenntnis von der vorgelegten Konzeption und dem Pflegestützpunktvertrag für die Einrichtung des Pflegestützpunktes der Stadt Karlsruhe und bevollmächtigt den Herrn Oberbürgermeister, den Vertrag über die Einrichtung eines Pflegestützpunktes (Anlage 5) abzuschließen. Er ermächtigt die Verwaltung, Vertragsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundlegender Bedeutung sind.

Finanzielle Auswirkungen nein ☐ ja ☒			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Betriebskosten: 80.000,00 Euro, Errichtungskosten: 45.000,00 Euro	53.333,00 Euro 45.000,00 Euro	26.667,00 Euro in Form von bestehendem Personaleinsatz und lfd. Betriebskosten	26.667,00 Euro in Form von bestehendem Personaleinsatz
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Ergänzende Erläuterungen: Die Finanzierung des kommunalen Anteils wird durch den gegebenen Personaleinsatz im Seniorenbüro und mit der Deckung der laufenden Betriebskosten geleistet.			

Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein ☒ ja ☐	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein ☒ ja ☐	abgestimmt mit

1. Vorgaben von Seiten des Bundes und des Landes Baden-Württemberg (Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Der mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz neu eingeführte § 92 c SGB XI fordert die Pflegekassen/Krankenkassen auf, „zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten Pflegestützpunkte einzurichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt“. Drei zentrale Aufgabenbereiche sind den Pflegestützpunkten in diesem Gesetz zugeordnet:

- eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den gesetzlichen und sonstigen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten bei Pflegebedürftigkeit,

- die Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich Hilfestellung bei der Inanspruchnahme,

- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

In der „Allgemeinverfügung zur Errichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg“ vom 22.01.2010 (Anlage 1) ist die Einrichtung von 50 Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg bis zum 31.01.2011 festgelegt. Dabei ist in jedem Stadt- und Landkreis zumindest ein Pflegestützpunkt einzurichten. Der Kostenaufwand pro Pflegestützpunkt wird kalkuliert bis zu 80.000,00 Euro pro Jahr. Zwei Drittel dieser Kosten werden von den Pflege- und Krankenkassen übernommen. Das restliche Drittel ist vom Träger abzudecken, auch möglich in Form von Personaleinsatz für den Pflegestützpunkt. Kommunale Beratungsangebote sind vorrangig zu berücksichtigen. Über die Trägerschaft berät die Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg e. V. auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 15.12.2008 (Anlage 2), die zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den kommunalen Landesverbänden zur Errichtung der Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg abgeschlossen wurde. Ergänzend zu dieser Kooperationsvereinbarung wird der Arbeitseinsatz in dem Anforderungsprofil von der Landesarbeitsgemeinschaft beschrieben (Anlage 3). Zur Anschubfinanzierung der Errichtungskosten können bis zum 30.06.2011 bis zu 45.000,00 Euro Bundesmittel aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung beantragt werden. Die Antragstellung der Bundesmittel erfolgt mit der Prüfung durch die Landesarbeitsgemeinschaft, die damit die Bewilligung der Mittel mit absichert.

2. Schritte zur Einrichtung in Karlsruhe

Nach Vorberatungen im Arbeitsausschuss „Ältere Generation“ hat sich die Stadt Karlsruhe für die Errichtung des Pflegestützpunktes in Karlsruhe, angesiedelt beim Seniorenbüro der Stadt, mit beiliegender Konzeption (Anlage 4) und beiliegendem zur Beschlussfassung anstehenden Pflegestützpunktvertrag (Anlage 5) bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte e. V. beworben. Am 21.10.2010 erörterte der Vorstand den Antrag mit Zustimmung. Der offizielle Bescheid liegt voraussichtlich im Dezember 2010 vor.

Im Sinne einer raschen Einrichtung des Pflegestützpunktes bis zum 31.01.2011 wurde der Personalausschuss bereits am 28.09.2010 um Zustimmung der Einrichtung von zwei zusätzlichen 50-%-Teilzeitstellen im Seniorenbüro gebeten, finanziert über den 2/3-Anteil der Kassen in Höhe von 53.333,00 Euro pro Jahr, vorerst begrenzt auf die Dauer von zwei Jahren. Der städtische Anteil in Höhe von 26.667,00 Euro wird somit in Form von bestehendem Personaleinsatz und laufenden Betriebskosten erbracht. Der Personalausschuss stimmte vorbehaltlich der Zustimmung durch den Sozialausschuss und den Gemeinderat sowie der Vertragsunterschrift der Einrichtung je einer 50-%-Teilzeitstelle Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie einer 50-%-Teilzeitstelle Sozialversicherungsfachangestellte/-r zu. Das Auswahlverfahren wurde unter den genannten Vorbehalten in die Wege geleitet.

Ein zusätzlicher größerer Raum im Erdgeschoss des Gebäudes Markgrafenstraße 14 kann für die zwei neuen Kräfte vom Seniorenbüro genutzt werden. Sollte im Bedarfsfall ein größerer Platzbedarf durch den intensiven Einsatz von Pflegeberatungskräften im Pflegestützpunkt entstehen, sind neue Räume in einem neuen Pflegestützpunktvertrag mit den Pflege- und Krankenkassen zu vereinbaren.

3. Eckpunkte des Pflegestützpunktvertrages

Die Konzeption und der Pflegestützpunktvertrag für den Pflegestützpunkt Karlsruhe greifen die zentralen Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte e. V. auf und berücksichtigen die bereits bestehenden kommunal verankerten Informations- und Beratungsangebote des Seniorenbüros und der Seniorenfachberatungskräfte. Folgende zentrale Eckpunkte bestimmen die Konzeption des Pflegestützpunktes in Karlsruhe:

- Der **Unterstützung** von hilfebedürftigen Menschen, ihren Angehörigen und ihren Ansprechpartnern in ihrem sozialen Umfeld durch aktuelle, umfassende Informationen und persönliche Beratung hinsichtlich der bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten

kommt zentrale Bedeutung zu. Sie trägt wesentlich dazu bei, dass individuell bedarfsgerechte und tragfähige Unterstützungsnetze das Verbleiben in der vertrauten Wohnung trotz körperlicher und/oder psychischer Einschränkungen im Alter absichern. Entscheidungen für notwendige Veränderungen in Richtung neuer Wohnung bzw. auch Pflegeheim können mit gemeinsamer intensiver Abwägung aller Alternativen fundiert und damit akzeptabler und tragfähiger getroffen werden. Im persönlichen Gespräch sind Eigenverantwortung, gegenseitige Hilfe der Betroffenen und ihrer Familien sowie Einbeziehung des sozialen Netzes lebensweltnah zu stärken.

- Notwendigkeit und Erfolge dieses Dienstleistungsangebotes belegt das bereits seit Jahren bestehende **Informations- und Beratungsangebot** durch das Seniorenbüro und die Seniorenfachberatungskräfte. Dieses Dienstleistungsangebot ist weiterhin notwendig für die bedarfsgerechte und wohnortnahe Information und Beratung, jetzt ergänzt um den Einsatz der „Pflegestützpunktkräfte“.

- Errichtung und Führung des Pflegestützpunktes erfolgt als **Kooperationsprojekt** mit den Pflege- und Krankenkassen, vertreten durch die örtlichen Kassenvertreter im gemeinsamen Lenkungskreis, in dem die örtlich spezifischen Arbeitsabsprachen gemeinsam geklärt werden. Die Geschäftsführung des Pflegestützpunktes liegt bei der Stadt Karlsruhe, vertreten durch die Leitung des Seniorenbüros. Diese Vertretungsfunktionen erfolgen in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister bzw. Dezernat 3.

- Zur Absicherung der bedarfsgerechten und wohnortnahen Informations- und Beratungsdienstleistungen für alle Nachfragenden nach Karlsruher Unterstützungsdienstleistungen ist das **Zusammenwirken von Pflegestützpunkt und Beratungsfachkräften** des Seniorenbüros und der Seniorenfachberatung als explizites Kooperationselement in dem Vertrag festgelegt. Diese Kooperation wird in die neu zu formulierende Vereinbarung der Stadt mit den Trägern der Seniorenfachberatung aufgenommen.

- Mit der **Einrichtung des Pflegestützpunktes** wird das Informations- und Beratungsangebot im Sinne des § 92 c SGB XI weiter ausgebaut durch

  - „die inhaltliche Ausweitung der Information und Beratung auf alle relevanten Bereiche des Sozialgesetzbuches,
  - die zu erwartende Ausweitung der Nachfrage als offizieller Pflegestützpunkt und

- den Aufbau der stärkeren Vernetzung der bestehenden Betreuungs- und Pflegedienste sowie Pflegeeinrichtungen mit dem Aufbau von Kooperationsnetzwerken auch mit allen weiteren Informations- und Beratungsstellen."

- Die Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI bleibt Aufgabe der Pflege- und Krankenkassen, auch wenn sie im Bedarfsfall durch Personal der Kassen in den Räumen des Pflegestützpunktes geleistet werden sollte.

- Der **Pflegestützpunktvertrag** (vgl. Anlage 5) kann zum Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Diese Begrenzung ist gesetzt, um dieses neue Informations- und Beratungsnetz mit den Beteiligten in allen Detailfragen transparent und kooperativ konkret auszugestalten und um die Praxiserprobung zu evaluieren.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt - nach Vorberatung im Sozialausschuss - Kenntnis von der vorgelegten Konzeption und dem Pflegestützpunktvertrag für die Einrichtung des Pflegestützpunktes der Stadt Karlsruhe und bevollmächtigt den Herrn Oberbürgermeister, den Vertrag über die Einrichtung eines Pflegestützpunktes (Anlage 5) abzuschließen. Er ermächtigt die Verwaltung, Vertragsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundlegender Bedeutung sind.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

3. Dezember 2010